



II-4825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Z. 70 0502/36-Pr.2/86

2281/AB

1986 -09- 10

9. September 1986

zu 2296/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Kollegen vom 11. Juli 1986, Nr. 2296/J, betreffend Verbesserung des Familienlastenausgleiches, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 - 3):

Ab 1. Jänner 1978 wurde der steuerliche Kinderabsetzbetrag mit der Familienbeihilfe zusammengelegt. Rund 300.000 Familien kamen durch diese Umwandlung in eine Transferzahlung erstmals voll oder teilweise in den Genuß des Kinderabsetzbetrages. Gerade Familien mit kleineren Einkommen und erhöhter Kinderzahl wurden dadurch besonders begünstigt.

Durch den Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986, der sich zur Zeit in Begutachtung befindet, ist ein Alleinverdienerabsetzbetrag von zusätzlich 600 S pro Jahr und Kind vorgesehen, wodurch sich der Absetzbetrag zumindest auf 4.560 S erhöht. Gemeinsam mit der vorgesehenen allgemeinen Tarifierhöhung wird sich daher die jährliche Einkommensteuerbelastung beispielsweise bei einem Alleinverdiener mit 2 Kindern um bis zu 4.560 S verringern. Damit soll der Effekt der Steuerfreistellung des Mindesteinkommens in den Familien mit Kindern sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang dürfen die direkten Transferleistungen nicht außer acht gelassen werden.

- 2 -

Durch die zur Zeit ebenfalls in Begutachtung befindliche Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird die Familienbeihilfe für jedes Kind ab 1. Jänner 1987 neuerlich (letzte Anhebung um 100 S am 1. Jänner 1985) um 100 S pro Kind und Monat angehoben. Die Familienbeihilfe stieg damit allein in der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 1. Jänner 1987 für alle Kinder um 200 S oder 20 %, die Familienbeihilfe für Kinder über 10 Jahre im gleichen Zeitraum um 250 S oder 21 %. Dieser Prozentsatz trifft auch für die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder zu.

Weiters sind in der Familienlastenausgleichsgesetznovelle 1986 erhebliche Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Geburtenbeihilfe vorgesehen. So wird nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes eine Sonderzahlung von 2.000 S vorgesehen, wenn eine Untersuchung nach dem Programm des Mutter-Kind-Passes durchgeführt wird. Auch das Untersuchungsprogramm des Mutter-Kind-Passes wird für schwangere Mütter und für Kleinkinder weiter ausgebaut; so z.B. durch zwei freiwillige Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren und drei zusätzliche Kindesuntersuchungen. Durch die dadurch erreichte noch bessere Überwachung der Gesundheit von Mutter und Kind wird der nicht unerhebliche zusätzliche finanzielle Aufwand mehr als gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang möchte ich neuerlich darauf hinweisen, daß im Bereich des Familienlastenausgleiches nicht nur die Familienbeihilfe für sich allein betrachtet werden darf. Bei der Entlastung von Eltern oder Alleinerziehern neugeborener Kinder spielt die insgesamt 13.000 S betragende Geburtenbeihilfe zuzüglich der ab 1987 vorgesehenen Sonderzahlung von 2.000 S eine erhebliche Rolle. Bei den Eltern von Schülern und Studenten kann die Entlastung des Haushaltsbudgets durch die Übernahme der gesamten Schulkosten einschließlich der Schülerfreifahrten, der Schulfahrtbeihilfen und der unentgeltlichen Schulbücher nicht außer acht gelassen

- 3 -

- 3 -

werden. Für letztere drei Posten zusammen wurden beispielsweise im Jahre 1985 aus dem Familienlastenausgleich pro Schüler durchschnittlich 3.150 S ausgegeben, was pro Monat gerechnet rund 265 S pro Kind ergibt.

Zusammenfassend möchte ich nochmals festhalten, daß mit diesen Maßnahmen der Effekt der Steuerfreistellung des Mindesteinkommens auch für Alleinverdienerfamilien im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten sichergestellt erscheint.

Zu 4):

Die weitere Anhebung des Ablösebetrages, der seit 1. Jänner 1978 für die Übernahme der Kinderabsetzbeträge in die Familienbeihilfe zulasten des Aufkommens an Einkommensteuer und Lohnsteuer gezahlt wird, ist zur Zeit nicht vertretbar, da erstens die Anzahl der in Frage kommenden Kinder abgenommen hat und zweitens die Anhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Familien mit Kindern, wie im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986 vorgesehen, eine Reduzierung der Abgeltung herbeiführen muß.

Zu 5 und 6):

Die Altersstaffelung der Familienbeihilfe und die zusätzlichen Leistungen der öffentlichen Hand kommen auch den Mehrkindfamilien zugute. Insbesondere verweise ich hier nochmals auf die Sachleistungen im Bereich des Familienlastenausgleiches, aber auch auf Leistungen im gesamten Bereich der Sozialen Sicherheit wie Karenzurlaubsgeld, Wochengeld, Betriebshilfe für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

Selbstverständlich werden nach Maßgabe der im Familienlastenausgleich vorhandenen Mittel auch in der Zukunft so wie schon bisher weitere Leistungsverbesserungen zugunsten der Familien vorgenommen werden, wobei

- 4 -

- 4 -

immer auch die Situation besonders belasteter Familien (durch größere Kinderzahl, Alleinerzieher, geringes Familieneinkommen) besonders berücksichtigt werden wird.

Zur Zeit sind Mehrleistungen ab dem Jahre 1987, die über die zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Leistungen aufgrund der Entwürfe der Familienlastenausgleichsgesetznovelle 1986 bzw. des Abgabenänderungsgesetzes 1986 hinausgehen, nicht möglich.

Prüfungskommission